

LEISTUNGSVEREINBARUNG

Zwischen

**Sils i.E./Segl, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever,
La Punt Chamues-ch, Madulain, Zuoz und S-chanf**

als Gemeinden, gesetzlich handelnd durch deren Gemeindeexekutiven,

Auftraggeberinnen

und

Pro Junior Graubünden,
Regierungsplatz 30
7000 Chur

vertreten durch

Sandro Simon Caviezel und Hans Jakob Hunger,

Auftragnehmerin

betreffend

Koordinationsstelle Frühe Förderung Oberengadin

1. Präambel

Die Gemeinden Sils, Silvaplana, St. Moritz, Pontresina, Celerina, Samedan, Bever, La Punt Chamues-ch, Zuoz, Madulain und S-chanf haben den politischen Entscheid gefällt, im Zeitraum von Juli 2023 bis Dezember 2025 eine regionale Strategie Frühe Förderung zu erarbeiten. Damit wurde das Ziel verfolgt, allen Familien Zugang zu bedarfsgerechten und qualitativ hochstehenden Angeboten zu ermöglichen. Dies erhöht die Chancengleichheit und reduziert Bildungs- und Entwicklungsrückstände vor der obligatorischen Schulpflicht.

Die Situationsanalyse zeigte Stärken und Handlungsbedarf im Oberengadin auf. Zu Letzterem kristallisierte sich unter partizipativem Einbezug von Gemeinde, Akteuren und Fachpersonen der Bedarf einer zentralen Stelle der Steuerung, Koordination und Vernetzung im Frühbereich heraus.

2. Zweck

Diese Vereinbarung definiert die Ziele und Aufgaben der Auftragnehmerin und legt die gegenseitigen Rechte und Pflichten fest.

Ziele sind

- Einbezug und die Vernetzung der verschiedenen Akteure und Angebote der Frühen Förderung, Förderung der interdisziplinären Zusammenarbeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten
- Stärkung der Zusammenarbeit der Akteure, der Koordination und Abstimmung der Angebote der Frühen Förderung untereinander wie auch die Zuweisung von Kindern und Eltern zu den entsprechenden Angeboten
- Themenhüter zur inhaltlichen und qualitativen Weiterentwicklung des Frühbereichs und Initiierung sowie Umsetzung von Projekten, Angeboten und Massnahmen gemäss Strategie Frühe Förderung Oberengadin 2026-2029, vgl. Anhang

3. Leistungen

3.1 Grundsätze

Die Vertragsparteien vereinbaren die nachfolgenden Grundsätze:

Die Politik der Frühen Kindheit wird als gemeinsame Aufgabe des Bildungs-, Gesundheits- und Sozialsystems verstanden. Diese drei Systeme bilden gemeinsam die tragenden Säulen einer

umfassenden und vernetzten frühkindlichen Bildung, Betreuung und Erziehung. Sie beinhaltet auch familien- und kinderfreundliche Rahmenbedingungen für alle Kinder bis hin zum Schutz des einzelnen Kindes.

Die Auftragnehmerin richtet sich nach der kantonalen Strategie Frühe Förderung (2022-2025) sowie der Strategie Frühe Förderung Oberengadin 2026-2029.

Die Umsetzung der Massnahmen aus der Strategie Frühe Förderung Oberengadin (vgl. Anhang) durch die Auftragnehmerin erfolgt in partnerschaftlicher Zusammenarbeit. Partner sind Eltern, Bezugspersonen, Kinder bis 6 Jahre, Akteure der frühkindlichen Entwicklung, Betreuung, Beratung, Gesundheitsversorgung, sowie an die frühkindliche Entwicklung angrenzende Bereiche und Strukturen wie bspw. Sozialhilfe und Schule.

Die Gemeinden spielen bei der Umsetzung eine zentrale Rolle und profitieren von einer koordinierten, bedarfs- und bedürfnisgerechten Frühförderung als Standortvorteil («regional denken, lokal umsetzen»).

3.2 Aufgabenspektrum & Finanzierung

Als zentrale operative Drehscheibe setzt die Koordinationsstelle die gemeinsam entwickelte Strategie Frühe Förderung im Oberengadin um.

Ihr Aufgabenspektrum kann wie folgt aussehen:

	%
Information & Sensibilisierung	20%
<ul style="list-style-type: none"> • Aktuelle Liste(n) mit Angeboten und Fachstellen führen, koordinieren und Lücken schliessen • Gemeindeübergreifende Information, Koordination und Kommunikation Unterstützen – für Eltern, Fachpersonen und Gemeinden • Ansprechperson für alle Akteure im Bereich der frühen Kindheit - in Zusammenarbeit mit bestehenden Stellen • Öffentlichkeitsarbeit: Rundbriefe versenden und Internetseite Frühe Förderung aktualisieren 	
<p>Vernetzung und Koordination:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Jährliche Vernetzungstreffen organisieren • Bestehende und fehlende Netzwerke begleiten, evaluieren • Zielgerichtete Kooperationen verankern zwischen den Bereichen Gesundheit, Soziales und Bildung • Übergänge stärken durch den Aufbau von Netzwerken • Lokale, regionale und kantonale Zusammenarbeit pflegen <p>Weiterentwicklung & Evaluation:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Akteure (fachlich) begleiten - orientiert an der Strategie, engagiert und mit klaren Leitlinien • Monitoring der Qualität der Angebote • Jährliche Berichterstattung an die Gemeinden (Rechnung, Budget, Jahresbericht mit Rück- und Ausblick) 	
Projektarbeit	20%
<ul style="list-style-type: none"> • Massnahmen der Strategie Frühe Förderung realisieren • Die Koordinationsstelle prüft, initiiert und begleitet Projekte zur Betreuung, Bildung und Beratung 	
...	

Basis: Aufgabenspektrum einer Koordinationsstelle Primokiz-Handbuch

Die Gemeinden und kommunalen Ansprechpersonen arbeiten Hand in Hand mit der Koordinationsstelle, damit die Auftragnehmerin ihren Leistungsauftrag erfüllen und die Leistungsziele erreichen kann.

Einbezug externer Partner

Die Koordinationsstelle kann im Rahmen ihrer Aufgaben und Zuständigkeiten einzelne Massnahmen oder Arbeitsschritte, wie sie in der gemeinsam verabschiedeten Strategie definiert sind, an Dritte delegieren. Die Verantwortung für die inhaltliche und fachliche Qualität sowie für die Koordination verbleibt bei der Koordinationsstelle.

4. Finanzierung und Controlling

Zur Sicherstellung der obgenannten Bereiche sprechen die Auftraggeberinnen für die kommenden vier Jahre bis am 31. Dezember 2029 einen Beitrag für den Betrieb der Koordinationsstelle von insgesamt CHF 70'000 pro Jahr.

Die Auszahlung erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres gegen Vorlage eines jährlichen Budgets- und Tätigkeitsplans. Ein Verwendungsnachweis (Jahresbericht und Finanzbericht inkl. Belegliste) ist jeweils bis zum 31. März des Folgejahres einzureichen.

Die zur Verfügung stehenden Mittel müssen nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen, effizient und zweckdienlich eingesetzt werden.

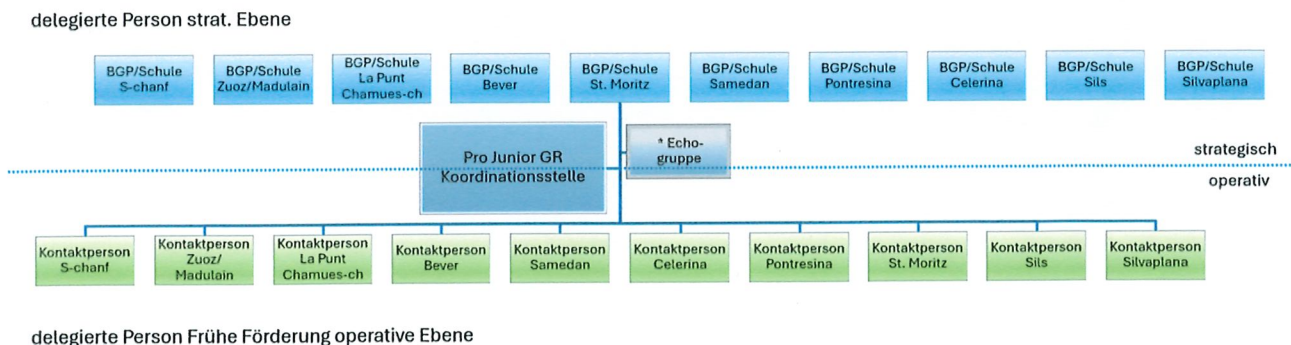
Die Beiträge ab dem Jahr 2030 werden gestützt auf die Bedürfnisse der Auftragnehmerin jeweils neu ausgehandelt und festgelegt.

Die Verteilung des Beitrags innerhalb der Gemeinden als Auftraggeberinnen richtet sich nach dem jeweils aktuellen Regionenschlüssel ohne die Gemeinde Bregaglia.

Sollten sich die rechtlichen und/oder finanziellen Rahmenbedingungen zuungunsten der Auftragnehmerin ändern, ist diese Vereinbarung entsprechend neu auszuhandeln und zu vereinbaren.

Die Auftragnehmerin legt den Auftraggeberinnen eine Vierjahresplanung vor, welche als strategische Grundlage für die jährliche Detailplanung dient. Auf dieser Basis erstellt die Auftragnehmerin den Jahresplan und verfügt dabei über den notwendigen fachlichen und operativen Handlungsspielraum zur Umsetzung ihrer Aufgaben. Die Organisationsstruktur und die Zuständigkeiten sind im beigefügten Organigramm dargestellt.

Organigramm Frühe Förderung Oberengadin Auftraggebende 11 Gemeinden



BGP: Beauftragte:r Gesundheit und Prävention

* Echogruppe (optional): kann bei Bedarf im Verlauf des Prozesses eingesetzt werden und die Koordinationsstelle in der ersten Phase begleiten

5. Qualifikationen

Die Auftragnehmerin verpflichtet sich, zur Erfüllung der Leistungsvereinbarung qualifiziertes Personal mit Ausbildung in Sozialpädagogik, Früher Kindheit, Sozialer Arbeit oder verwandten Fachrichtungen einzusetzen. Der Träger sorgt für fachliche Begleitung, regelmässige Weiterbildung und Supervision der Mitarbeitenden.

6. Gültigkeit

Die Leistungsvereinbarung wird ab 1. Januar 2026 für 4 Jahre bis 31. Dezember 2029 fest abgeschlossen.

7. Überbindung der Leistungsvereinbarung auf einen Rechtsnachfolger

Die Parteien verpflichten sich, die vorliegende Leistungsvereinbarung in ihrem ganzen Umfang auf einen allfälligen Rechtsnachfolger zu überbinden.

8. Zustelldomizil

Die nachfolgenden Adressen gelten bis zum Widerruf durch eingeschriebenen Brief an die anderen Parteien als rechtsgültiges Zustelldomizil der Parteien im Sinne dieser Leistungsvereinbarung:

Zustelldomizil der Auftragnehmerin:

Pro Junior Graubünden
Regierungsplatz 30
7000 Chur
Schweiz

Zustelldomizil der Auftraggeberinnen:

Jeweilige Gemeinde

10. Ungültige oder undurchführbare Bestimmungen / Lücken

Sollte eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ungültig oder undurchführbar sein oder sollte diese Leistungsvereinbarung eine Lücke enthalten, so bleiben die übrigen Bestimmungen davon unberührt. Die Parteien werden ungültige oder undurchführbare Bestimmungen durch diese möglichst nahe- oder gleichkommenden, gültigen und durchführbaren Bestimmungen ersetzen. Gleiches gilt auch im Falle einer Lücke in dieser Leistungsvereinbarung.

11. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

Auf vorliegende Leistungsvereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht anwendbar. Die Bestimmungen dieser Leistungsvereinbarung gehen einem allfällig anderslautenden Ortsgebrauch vor. Für allfällige aus dieser Leistungsvereinbarung entstehende Streitigkeiten unterwerfen sich die Parteien ausschliesslich der zuständigen Behörden in Samedan GR.

12. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen oder Ergänzungen dieser Leistungsvereinbarung sind nur gültig, wenn sie schriftlich in einem von den Parteien rechtsgültig unterzeichneten Nachtrag vereinbart sind. Dieser Schriftformvorbehalt gilt auch für die Aufhebung des Schriftformerfordernisses. Derzeit bestehen keine solchen Änderungen oder Ergänzungen.

13. Vorbehalt der Budgetgenehmigung

Diese Leistungsvereinbarung steht unter dem Vorbehalt der jährlichen Genehmigung der jeweils zuständigen Budgets durch die zuständigen Gemeindeorgane. Die Vertragsparteien verpflichten sich, diesen Vorbehalt nach Treu und Glauben anzuwenden und umzusetzen.

Für die Gemeinden:

Beschluss der Gemeindeversammlung vom.....
Gemeinde Sils i.E./Segl

.....
Die Präsidentin

.....
Der Gemeindeglied